

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0791/2005

Auskunft erteilt:

Frau Klein

Ruf:

492 52 11

E-Mail:

Barbara.Klein@stadt-muenster.de

Datum:

11.10.2005

Betrifft

Baumaßnahmen der SSB-Mitgliedsvereine

Hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn für SC Gremmendorf 1946 e. V.

Beratungsfolge

18.10.2005 Bezirksvertretung Münster-Südost

20.10.2005 Sportausschuss

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster genehmigt SC Gremmendorf 1946 e. V. den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung von sieben Tennisplätzen.
2. Die Stadt Münster genehmigt SC Gremmendorf 1946 e. V. den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1 Die Genehmigung lässt die parlamentarische Beratung bzw. Beschlussfassung der Stadt Münster über den Baukostenzuschuss unbeeinflusst, den SC Gremmendorf 1946 e. V. am 20.08.2005 beantragte.
 - 2.2 SC Gremmendorf 1946 e. V. wird sich eigenverantwortlich und sachbezogen um die mögliche Förderung anderer Stellen bemühen und sich effektiv in deren Verfahren einbringen.
 - 2.3 SC Gremmendorf 1946 e. V. wird bei der sachgemäßen, fachgerechten Durchführung und Finanzierung der geplanten Sanierung einschlägige Standards und Vorschriften einhalten. Er wird sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster abstimmen, dass ein fachbezogener Austausch möglich ist.
3. Die Stadt Münster wird über den Baukostenzuschuss aus Sportfördermitteln, den SC Gremmendorf 1946 e. V. beantragte, im Rahmen der Sportförderrichtlinie entscheiden.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Beschlüsse gemäß Beschlussvorschlag Ziffer 1. und 2. für die Stadt Münster weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung:

A. Sportförderung nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Die Stadt Münster kann nach ihrer Sportförderrichtlinie die SSB-Mitgliedsvereine aus dem Sportetat fördern. Der Sportverein, der zu einer Baumaßnahme städtische Sportförderung beantragt, muss mit dem Baubeginn bis zur Entscheidung der Stadt Münster über seinen Zuschussantrag warten. Startet der Verein die Maßnahme ohne städtische Erlaubnis vor der Antragsentscheidung, ist die Förderung aus dem städtischen Sportetat ausgeschlossen. Genehmigt der Sportausschuss dem Sportverein den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn, darf der Sportverein nach seinem Zeitplan handeln, während das Verfahren zur Antragsentscheidung weiterläuft. Die Genehmigung des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns fördert ohne Zwang zur Zuschussgewährung für die Stadt Münster die zügige Umsetzung von Vereinsbaumaßnahmen.

B. Die Tennisplatzsanierung von SC Gremmendorf 1946 e. V.

SC Gremmendorf 1946 e. V. führt Am Hohen Ufer eine Tennisanlage mit 7 Plätzen, die für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb grundlegend saniert werden müssen. Den Aufwand für die Sanierung der Spieldecken, Linierungen mit Vor-/Nacharbeiten (Ab-/Aufbau der Tore, Zäune, Pfosten) schätzt der Verein auf 60.000 €. Dazu beantragte er am 20.08.04 städtische Sportförderung. Die Sportverwaltung prüfte im Vorfeld, wie sich die Mitgliederzahlen im SC Gremmendorf entwickelt haben. Nach Angaben des Vereins stellt sich folgende positive Entwicklung dar:

Jahr	Mitglieder Tennisabt.	Jahr	Mitglieder Tennisabt.	Jahr	Mitglieder Tennisabt.	Jahr	Mitglieder Tennisabt.	Jahr 30.09	Mitglieder Tennisabt.
1990	296	1995	316	2000	319	2003	311	2005	360

C. Baubeginn und städtische Förderung

Die Stadt Münster wird voraussichtlich ab Sommer 2006 über die beantragte Sportförderung entscheiden, SC Gremmendorf 1946 e. V. möchte die Sanierung zur nächsten Spielzeit, im Frühjahr 2006 abschließen. Er darf die Plätze grundsätzlich erst sanieren, wenn der Sportausschuss über den Zuschussantrag entschieden hat; es sei denn, er genehmigt den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn. Das Sportamt unterstützt den Antrag von SC Gremmendorf 1946 e. V. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn. Zur Vorbereitung der Beschlussvorschläge prüfte es mit positivem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllt sind.

Der Sportausschuss entscheidet zunächst über den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn, danach über die beantragte Sportförderung. Die Genehmigung des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns führt nicht automatisch zur beantragten Zuschussgewährung. Das städtische Zuschussverfahren läuft unabhängig vom Verfahren zum Baubeginn. Das Sportamt wies SC Gremmendorf ausdrücklich darauf hin. Der Vereinsvorstand wird nach der Ausschussentscheidung schriftlich bestätigen, dass er diese Regelung zur Kenntnis genommen hat.

Das Sportamt wird die Sanierung im weiteren Verfahren mit Blick auf den sportfachlich angemessenen Aufwand prüfen. Für eine evtl. Förderung wird später nur der Aufwand berücksichtigt werden, der zur Sicherung der funktionalen Anforderungen erforderlich ist. Die Sanierung muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden, damit sich der Einsatz von Vereinsgeld und evtl. städtischer Sportförderung bezahlt machen kann. SC Gremmendorf 1946 e. V. wird sich rechtzeitig mit dem Sportamt über Abweichungen von Standards/ Vorschriften abstimmen bzw. zur Bauausführung beraten.

D. Weitere Fördermöglichkeiten

Evtl. fördern andere Einrichtungen die geplante Sanierung (LSB, Fachverband, Bund) und entlasten damit die Vereinskasse bzw. – im Falle einer städtischen Förderung – den Münsteraner Sportetat. Die Förderkriterien anderer Stellen muss SC Gremmendorf 1946 e. V. selbstständig ermitteln und beachten. Das Sportamt unterstützt den Verein bei Bedarf im Zuschussverfahren.

I. V.

Gez.

Dr. Hanke

Stadträtin